



**Teilnehmergeinschaft
Hochwasserschutz Groß Särchen**

Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan

**Ländliche Neuordnung
Hochwasserschutz Groß Särchen**

VKZ: 250241

Landkreis: Bautzen

Gemeinde: Lohsa

Teil 1

Der Textteil

Gründe und Gegenstand der Änderung

Der Flurbereinigungsplan vom 20.02.2024 wird nach § 60 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) in der derzeit gültigen Fassung durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan geändert.

1. Nach der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes hat der Eigentümer vom Besitzstand 5146-221 zugunsten des Eigentümers vom Besitzstand 5146-819 gemäß § 52 FlurbG für Teilflächen auf eine Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet. Die Landabfindungsverzichtserklärung wird in den Nachtrag 1 aufgenommen.
2. Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes wurde vom Rechtsinhaber/Eigentümer des belasteten Flurstücks die Neubegründung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Bergschadensverzicht) auf das gesamte Flurstück (neu) 376 Gemarkung Särchen Flur 3 beantragt. Die Sammelanlage 2 zum Belastungsnachweis wird im Nachtrag 1 entsprechend dem Antrag vom 26.04.2024 geändert.
3. Auf Antrag des Rechtsinhabers wird in der Sammelanlage 1 zum Belastungsnachweis in der Beschreibung die Schutzstreifenbreite auf 6 m konkretisiert. Damit stimmen Beschreibung und Darstellung (Ausschnitt aus der Abfindungskarte) überein.
4. Bei nachfolgend aufgeführten Abfindungsflurstücken erfolgt eine Korrektur der Nutzungsarten bzw. der Nutzungsflächen:

Besitzstand 5146-14	Flurstück 408	Gemarkung Särchen Flur 1
Besitzstand 5146-672	Flurstück 419	Gemarkung Särchen Flur 1
Besitzstand 5146-1094	Flurstücke 430 und 464	Gemarkung Särchen Flur 1
Besitzstand 5146-1094	Flurstücke 357 und 414	Gemarkung Särchen Flur 3
5. Bei den Besitzständen 5146-672 und 5146-1094 wird der Geldausgleich korrigiert, da der im Flurbereinigungsplan ausgewiesene Geldausgleich nicht dem in der Planvereinbarung (Nr. 6) vom 20.06.2017 festgelegten Geldausgleich entspricht.
6. Mit dem Nachtrag 1 werden die Massegrundstücke (Masseland) Flurstücke (neu) 433 und 450 Gemarkung Särchen Flur 1 und Flurstück (neu) 405 Gemarkung Särchen Flur 3 zugeteilt.

Die Massegrundstücke (Masseland) sind nach § 54 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise oder für Siedlungszwecke zu verwenden. Zweck der Flurbereinigung ist jeder nach § 37 Abs. 1 FlurbG zulässige Zweck. Kein Teilnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Zuteilung von Masseland.

Der Vorstand hat für die Vergabe der Massegrundstücke mit Beschluss 14/2024 vom 28.05.2024 entsprechende Kriterien zur Ausschreibung und Vergabe festgelegt.

Die Ausschreibung der Massegrundstücke erfolgte beschränkt auf die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens, welche laut Flurbereinigungsplan vom 20.02.2024 eine

Landabfindung mit der Nutzungsart LW (landwirtschaftlich genutzte Abfindungsflurstücke) im Verfahrensgebiet erhalten (zulässige Bewerber).

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 54 Abs. 2 FlurbG erfolgte die Vergabe bei mehreren Bewerbern für das gleiche Massegrundstück nach folgender Reihenfolge (Priorität):

1. Vergabe an Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaftsbetriebe, deren Abfindungsflurstück direkt an das Massegrundstück angrenzt (Aufstockung und Arrondierung)
2. Vergabe an Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaftsbetriebe zur Aufstockung
3. Vergabe an zulässige Bewerber, deren Abfindungsflurstück mit Nutzungsart LW an das Massegrundstück angrenzt (Arrondierung)
4. Vergabe an alle anderen zulässigen Bewerber im Flurbereinigungsverfahren

Bei mehreren Bewerbern der gleichen Priorität war die Höhe des Gebotes für Zuteilung/Vergabe ausschlaggebend.

Der Vorstand hat mit den Beschlüssen 15/2024, 16/2024 und 17/2024 vom 23.07.2024 die Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich beschlossen.

Für die Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich wurden die Besitzstände (Grundbuchstellen) 9999-9004, 9999-9005 und 9999-9006 angelegt.

7. Nach der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes wurde in sechs Grundbücher in der II. Abteilung gemäß § 30 b VermG ein Anmeldevermerk eingetragen, dass ein Antrag auf Rückübertragung nach § 30 Absatz 1 des Vermögensgesetzes vorliegt.

Dieser Anmeldevermerk wurde in die entsprechenden Belastungsnachweise als Recht in Abteilung II aufgenommen und wird im Nachtrag 1 wie folgt geregelt:

Die eingetragenen vermögensrechtlichen Ansprüche im Belastungsnachweis 5146-439 (Besitzstand 5146-439) und im Belastungsnachweis 5146-481 (Besitzstand 5146-481) werden gelöscht. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurde für die Flurstücke 187/1 und 71 Gemarkung Särchen Flur 1 nach dem 01.07.2018 auf eine Landabfindung gegen Geld nach § 52 FlurbG verzichtet. Auf den seit dem 01.07.2018 geltenden Befreiungstatbestand gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die entsprechenden Verfügungsverbote nach § 52 Abs. 3 FlurbG sind im Grundbuch eingetragen. Diese Verfügungsverbote stehen im Rang vor den Anmeldevermerken. Darüber hinaus erhalten die Besitzstände im Flurbereinigungsplan keine Abfindungsflurstücke.

Die eingetragenen vermögensrechtlichen Ansprüche in den nachfolgend aufgeführten Belastungsnachweisen werden auf neue Flurstücke übertragen.

Belastungsnachweis 5146-452 (Besitzstand 5146-452)
Belastungsnachweis 5146-455 (Besitzstand 5146-455)
Belastungsnachweis 5146-485 (Besitzstand 5146-485)
Belastungsnachweis 5146-499 (Besitzstand 5146-278)

Im Rechtsgestaltenden Teil des Textteils zum Flurbereinigungsplan wird der Punkt 10.7 (Vermögensrechtliche Ansprüche) wie folgt geändert und ergänzt:

Für alle im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke wurde geprüft, ob in der II. Abteilung der jeweiligen Grundbücher vermögensrechtliche Ansprüche bestehen. Bestehen solche, wurden sie **i.d.R.** auf die neuen Flurstücke übertragen.

Die an den Flurstücken 187/1 und 71 der Gemarkung Särchen Flur 1 eingetragenen vermögensrechtlichen Ansprüche werden gelöscht.

8. Nach der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes wurde im Grundbuch beim Besitzstand 5146-1278 ein Recht in der II. Abteilung eingetragen. Dieses Recht wird im Belastungsnachweis 5146-1278 auf ein neues Flurstück übertragen.
9. Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes wurden gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Landratsamtes Bautzen im Verzeichnis für Eintragungen im Wasserbuch (Teil 2 des Flurbereinigungsplanes - Nachweise und Verzeichnisse) folgende Ergänzungen vorgenommen:

lfd. Nr.: 25
Bezeichnung: Gewässerkreuzung mit einer Trinkwasserleitung DN 150, Campingplätze Z1- Z7, sonstige Anlagen in/an/unter/über oberirdischen Gewässern
Gemarkung Särchen Flur 1
Flurstück: 55/1 (Koordinatenermittlung)
Gemarkung neu: Särchen Flur 1
Flurstück neu: 421

lfd. Nr.: 43
Bezeichnung: Neubau einer Brücke über den Schafsgraben/Ausbau der Kreisstraße KS 10/Groß Särchen-Rachlau
Gemarkung: Särchen Flur 3
Flurstück: 84 (Koordinatenermittlung)
Gemarkung neu: Särchen Flur 3
Flurstück neu: 398

Darüber hinaus sind im Verzeichnis für Eintragungen im Wasserbuch Änderungen bei den laufenden Nummern: 4, 26, 28 und 31 in der Spalte „Flurstück neu“ erfolgt.

Bekanntgabe

Gemäß § 60 Abs. 1 FlurbG sind die Bekanntgabe der Änderungen und die Anhörung auf die daran Beteiligten zu beschränken. Aufgrund der Änderung der Sammelanlage 1 und der Einschränkung der zulässigen Bewerber bei der beschränkten Ausschreibung des Masselandes erfolgt die Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan und zum Anhörungstermin durch öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Lohsa sowie in den angrenzenden Städten Hoyerswerda und Wittichenau. In der angrenzenden Gemeinde Königswartha wohnt kein Teilnehmer, Vertreter, Bevollmächtigter. Deshalb erfolgt hier keine öffentliche Bekanntmachung.

Entsprechend Vorstandsbeschluss 19/2024 vom 23.07.2024 wird der genehmigte Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan durch Auslegung bekanntgegeben.